

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1922.

Drei Urschriften Cremoneser Diplome aus dem 10. und 11. Jahrhundert.

Von H. Wibel.

Den Archiven der bischöflichen Kirche zu Cremona ist es in den Revolutionskriegen am Ende des 18. Jhs. traurig ergangen¹; ihre Bestände sind geplündert und zerstreut, nur ein kleiner Teil ist zurückgeblieben oder wiedererlangt, die Hauptmasse dagegen, so weit sie nicht ganz verloren ging, ist zunächst in Privatbesitz gekommen und späterhin nur teilweise aus solchen Sammlungen in öffentliches Eigentum übergegangen².

1) Vgl. darüber Sickel, *Acta Karolinorum* 2, 402 und MG. DD. Ottos I S. 642 s. v. Cremona; Bresslau im N. A. 3, 95; Astegiano Cod. dipl. Cremonese 1, 40 N. 6 und Kehr-Schiaparelli in *Nachrichten der Götting. Gesellsch.* 1902 S. 140 ff. 2) So kamen u. a. die von Dragoni und Robolotti gesammelten Archivalien, darunter der Codex Sicardianus, an die Stadt Cremona und werden in der Biblioteca Governativa verwahrt. Eine grosse Anzahl von Urkunden, davon aus der älteren Zeit des 10. und 11. Jhs. zumeist Privaturkunden Cremoneser Herkunft, ist bei der Versteigerung der Sammlung Morbio an die Universitätsbibliothek zu Halle gekommen, vgl. Hertzschansky und Perlbach, *Lombardische Urkunden des 11. Jhs.*, Halle 1890. Doch ist ihre Angabe S. VIII f., diese stammten 'wahrscheinlich aus dem Archive des Capitels, zumal eine davon in dem vom Bischof Sicard angelegten Copialbuche Aufnahme gefunden hat', irreführend. Die Aufnahme in den Cod. Sicard. beweist vielmehr, dass sich die Urkunde nicht im Kapitelarchiv, sondern im bischöflichen Archiv befunden hat. Beide Archive waren damals schon ganz getrennt, und man kann geradezu alle nicht in jenen Cod. aufgenommenen Diplome, soweit sie nicht dem Städtischen Archiv angehören, auf das Kapitelarchiv zurückführen. Dieses aber ist, seitdem Muratori einiges daraus geschöpft und seit Dragonis bzw. Robolottis Tode jedenfalls für die Benutzung unzugänglich gewesen, denn selbst Astegiano kann sich wiederholt nur auf Muratoris Drucke berufen, und erst Schiaparelli als Mitarbeiter Kehrs gelang es, dort wieder Eingang zu finden, was die Wiederentdeckung von vier Originaldiplomen DD. Heinrichs III. Stumpf 2480, Konrads (des Sohnes Heinrichs IV.) Stumpf 3005, Heinrichs V. Stumpf 3058 und Lothars III. Stumpf 3271 zur Folge hatte. Das ebenfalls aus dem Kapitelarchiv

So hat sich aus dem früheren Mittelalter nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von Originalen erhalten und insbesondere ist von den zahlreichen Königs- und Kaiserurkunden dieser Provenienz vom 8. Jh. bis auf Otto III. bisher kein einziges bekannt geworden¹; bis zum Ende der Salierzeit kennen wir bisher im ganzen nur sieben Originaldiplome². Hätte nicht im Anfang des 13. Jhs. der Bischof Sicard von Cremona (1185—1215) den nach ihm benannten Codex Sicardianus anlegen lassen³, der nunmehr die einzige Ueberlieferung für fast alle dem Bistum gegebenen Diplome jener Zeit enthält, so wüssten wir überhaupt nichts von ihnen⁴, denn davon unabhängige andere Abschriften⁵ sind kaum vorhanden, und auch alle Drucke führen auf diesen Codex zurück.

stammende Original(?) D. Ottos III. 288 ist wohl erst in der Revolutionszeit, die frühen Kopien von DO. III. 195 und D. Konrads II. 244 dagegen sind wohl schon früher diesem Bestande entfremdet worden. Zur Zeit Muratoris befanden sie sich noch dort.

1) Das in N. 2 erwähnte DO. III. 288 ist nicht an die Kirche Cremonas, sondern dem Getreuen Roger gegeben und wohl erst später ins Kapitelarchiv gekommen, während das der Wittwe seines Sohnes und ihrem Sohn Roger verliehene DH. II. 476 ins bischöfliche Archiv gelangte und daher — wenn auch nur verstümmelt — auch im Cod. Sicard. erscheint. 2) Es sind das die DD. O. III. 288. 394, K. II. 251 (unvollzogen), H. III. Stumpf 2451 (im Stadtarchiv). 2480, Konrad Stumpf 3005, Heinrich V. Stumpf 3058 (ausserdem Stumpf 3113 für die Bürger Cremonas im Stadtarchiv, wo es jedenfalls noch von Muratori benutzt worden ist). Von diesen können nur die DD. O. III. 394 und K. II. 251 auf das bischöfliche Archiv zurückgeführt werden. Die Angabe bei Stumpf zu DH. V. Reg. 3141 für die Peterskirche zu Pieve Gurata (in den Nachträgen unter Berufung auf N. A. 1, 147), das Original sei in Cremona, ist irrtümlich, an der zitierten Stelle ist nur von einer Abschrift im Cod. Sicard. die Rede, vgl. auch Astegiano 1, 99 nr. 29. Auf Verwechslung mit Stumpf 2557 beruht ferner — wie gleich mit erwähnt werden möge — das zum DH. IV. Stumpf 2556 und in den Nachträgen dazu bezüglich des Eschatokolls angegebene, das Diplom ist ohne Eschatokoll überliefert, vgl. den Abdruck bei Astegiano 1, 80 nr. 144 zum J. 1066; und ganz irreführend ist schliesslich die Fassung des Regests zum Placitum Stumpf 2451, in dem ein Streit des Bischofs Hubald von Cremona mit dem Dodori genannten Kloster zu Pavia um Besitzungen in der Nähe von Cremona entschieden wird. 3) Ueber den Cod. Sicard. vgl. Astegiano 1, 11 ff.; über den Bischof selbst Holder-Egger in der Einleitung zur Cronica Cremonensis in MG. Script. 31, 22 ff. 4) Schon zur Zeit der Anlage des Cod. waren jedenfalls verloren ein D. Karls d. Gr. und eins Ludwigs d. Fr., auf die sich zuerst das D. Lothars I. Böhmer-Mühlbacher Reg.² 1084 beruft. Inwieweit andere Originale erst in der Revolutionszeit oder schon früher verloren gegangen sind, muss dahingestellt bleiben. 5) Wie es sich etwa mit dem von Kehr, Götting. gel. Nachr. 1902 S. 146 angeführten Ms. Privilegi diversi di Cremona in der Sammlung des Conte Dodici Schuzzi verhält, das 'wahrscheinlich' auch Abschriften von Diplomen enthalte, wäre noch zu prüfen.

Um so erfreulicher ist das Wiederauftauchen wenigstens zweier Originaldiplome des 10. und 11. Jhs. neben einer weiteren Urschrift und drei Privaturkunden aus derselben Zeit, denn das erweckt die Hoffnung, dass auch noch mehr aus bisheriger Verschollenheit eines Tages zum Vorschein kommen könne.

Im Besitz des Antiquariats von Jacques Rosenthal in München befinden sich seit geraumer Zeit die Originale der Diplome Ottos II. vom 16. März 982 (DO. II. 272 der Mon. Germ.-Ausgabe) und Konrads II. vom 27. Februar 1031 (DK. II. 162), sowie ein Pergamentblatt mit dem undatierten Text des Diploms Heinrichs III., Stumpf Reg. 2521, sämtlich bisher nur aus dem Cod. Sicard. bekannt, wie auch die eine der Privaturkunden, ein Placitum des Königsboten Cesso vom Oktober 998, während die zwei übrigen noch ganz unbekannte Tauschurkunden des Bischofs Hubald von Cremona aus der Mitte des 11. Jhs. darstellen¹. Dem lebenswürdigen Entgegenkommen des derzeitigen Besitzers danke ich es, dass mir ermöglicht wurde, die Stücke einzusehen, und dass ich nunmehr im Stande bin, unter Beschränkung auf die Diplome, kurz das wesentlichste darüber zu berichten².

Was zunächst den Text der drei Stücke betrifft, so erweist sich die Wiedergabe im Cod. Sicard. im allgemeinen, d. h. abgesehen von orthographischen Abweichungen und sonst nicht erheblichen Differenzen, als korrekt, sodass also in dieser Beziehung nichts neues von Bedeutung gewonnen wird³. Nur für die Beurteilung des D. Heinrichs III.

1) Ich verdanke den Hinweis hierauf Herrn Privatdozenten Dr. A. Hessel - Göttingen, der seinerseits durch Herrn Professor Dr. R. v. Heckel - München Kenntnis davon erhalten hatte. Letzterer hatte die Güte, mir Auskunft über die Urkunden und den derzeitigen Besitzer zu geben. Beiden Herren bin ich dafür zu lebhaftem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich auch der Verwaltung des Stadtarchivs zu Freiburg, in dessen Räumen ich die Urkunden einsehen konnte. 2) Die Bearbeitung der Privaturkunden hat sich Prof. v. Heckel vorbehalten. 3) Immerhin mag eine Kollation mit dem Text der Ausgabe dem Benutzer wertvoll sein, ich gebe sie daher für die beiden DD. O. II. und K. II. im Anschluss an die Seiten- und Zeilenzahlen der Diplomata-Ausgabe. DO. II. 272, MG. DD. 2, 315 Z. 37 *zu Anfang* (C.) *in Form des Labarum, darauf in verlängerter Schrift*: In nomine sanctae et individuae usw. bis Z. 39. aeternęque beatitudinis premium promereri *einschliesslich* — 40. aecclesiarum — S. 316 Z. 1. presentium — Odelricum sanctae Crem. aecclesiae — 2. nostrae — 3. presenti — 4. predictae Crem. aecclesiae in tuicione sanctae — 5. perpetuae virg. Mariae constructae — preceptum — 6. immobilibus eidem ecclesiae — praecepta —

ist es wichtig, dass in der Intitulatio 'Heinricus divina favente clementia impr̄ aug' die beiden letzten Worte auf Rasur von ursprünglichem 'rex' stehen und dass in der auf eine Vorurkunde, ein D. Berengars I. (in der Ausgabe von Schiaparelli nr. 112) zurückgehenden Arenga in den Worten 'apud nostram (im D. Bereng. folgt nun 'imperialem') maiestatem' ein 'regiam' durch Rasur beseitigt, die so entstandene Lücke aber offen gelassen ist.

Wie verhält es sich nun mit der Originalität dieser drei Diplome? Ihre Feststellung beruht zunächst auf dem Gesamteindruck der äusseren Merkmale, womöglich bestätigt und gesichert durch den Nachweis der 'bekannten Hand', d. h. der Beteiligung eines Kanzleischreibers oder wenigstens eines sonst noch in derselben Zeit auftretenden Ingrossators.

I. Das DO. II. 272 ist auf italienischem Pergament von 55,5 cm Breite und 44,5 cm Höhe auf rück-

9. nostrę — 11. p̄ceptum — p̄nominatę a ecclesiae — 12. auctor[itate] — 14. et dedit auf Rasur — Anselmus, m mit Abkürzungszeichen auf Rasur, am ganzen Wort korrigiert, es scheint zuerst tamen dagestanden zu haben — [in]scriptione cartae — 15. dictę a ecclesiae — animę suae — 16. adiacenciis — p̄nominatę divisioni — 17. quę — 18. quae — 22. p̄ceptum — 23. Vulparioli — ad fluvium — 24. quae — 25. a ecclesiae — ad eadem, Abkürzungszeichen über a ausradiert — p̄cipientes — 26. gastaldius — 27. publicae parti — 28. ecclesiam — 29. p̄sumat sed, d corr. aus t — 30. nostri auf Rasur von vielleicht ursprünglichem nri imperii — p̄cepti — 32. p̄cepti — 34. kamerę nostrae — dictae — 35. a ecclesiae — 36. p̄sentem — anuli — 39. Signum bis Z. 40 recognovit in verlängerter Schrift — (MF.) — (SI. D.) — 40. kl. aprilis — dominicae — 41. iuxta — Tarentum in Christi nomine ist vielleicht in dafür gelassene Lücke nachgetragen. — Alle Noten entfallen. — DK. II. 162, MG. DD. 4, 213 Z. 32. sanctę et individue — die verlängerte Schrift reicht bis Z. 33 sublimare einschliesslich — 34. aeternęque — 35. sanctę — 36. sanctę Crem. ecclesię — optentu dilectę — 37. Gisle — nostrę clemenciam — 39. divę memorię — S. 214 Z. 1. Ottonibus ac Heinrico — sue ecclesię — 3. nostrę — sanctę — 4. curature — 6. capud Addue — 8. quattuor — 11. palificturę — quattuor — 13. negociorum quę — 14. negocium — 16. spacia — quę — 9. quę pretaxatę — 22. publicę regię — 23. p̄nominatę — spacia — 24. habeat potestatem (= VU) — predictę — 25. p̄nominatę — 26. sculdassio — publicę — regię — 27. miliaria (= VU, spatia ist zu streichen) — 29. quo (so!) si — 31. amississet — 32. quęrere — 34. kamerę nostrę — 38. Mogontini — 39. (SI. D.) — 40. Data — trigesimo primo — 41. quarta decima — regnantis, das erste n korr. aus a — imperii vero korr. aus ursprünglichem imperii — 42. IIII (statt quarto). — Alle Noten entfallen.

wärts eingerissenen Linien ganz von einer Hand geschrieben¹. Das Titelmonogramm weist deutlich die Nachtragung des Vollziehungsstrichs auf; das durch Kreuzschnitt im Pergament befestigt gewesene Siegel ist verloren und scheint durch Abschneiden des Wachsklumpens auf der Rückseite absichtlich entfernt worden zu sein, jedenfalls sind die umgebogenen Lappen des Kreuzschnitts abgeschnitten. Die auf dem Pergament zurückgebliebene Abdruckspur entspricht in der Grösse dem in jener Zeit geführten vierten Siegel Ottos II., und während die erste und die Rekognitionszeile eine gleichartige verlängerte Schrift zeigen, hat die Signumzeile Buchstaben von im Vergleich damit etwa vierfacher Grösse, was bei den italienischen Notaren der Zeit die Regel bildet².

In der Ausgabe wird das Diktat des Diploms dem mit der Sigle It. I bezeichneten Kanzleischreiber zugewiesen, und es würde, wie es schon wiederholt der Fall war³, eine erfreuliche Bestätigung dieser Bestimmung bedeuten, falls seine Hand auch in der Ausfertigung festgestellt werden könnte, wenngleich das ja natürlich kein unbedingtes Erfordernis ist.

Als ganz oder teilweise von It. I geschrieben oder verfasst werden in der Ausgabe die folgenden Diplome Ottos II. angegeben: 239. 240. 242. 243. 244. 248. 249. 250a. 251. 255. 256. 268. 272. 276. 277. 278. 281. 283. 285. 288a. 289. Von diesen waren bei der Bearbeitung für die Herausgabe als Originale bekannt die DD. 239. 242. 249. 256. 278. 289, und bis auf das erste und das letzte der Reihe, in denen der Anfang resp. das Eschatokoll von anderen Händen herrühren, sollen sie ganz von It. I geschrieben sein. Ausserdem wird das D. 281 als Nachzeichnung eines Diploms von seiner Hand bezeichnet. Von einer eingehenden Nachprüfung des Diktats sehe ich hier ab und

1) Die Datierungszeile ist in Bücherschrift geschrieben und hat daher etwas abweichenden Schriftcharakter, doch glaube ich die gleiche Hand darin zu erkennen; am Schluss ist vielleicht 'Tarentum in Christinomine' in dafür gelassene Lücke von derselben Hand nachgetragen (s. oben S. 217 f. N. 3). 2) In der heraldisch rechten Hälfte des Diploms zeigen sich der vierfachen Faltung entsprechend viermal einen Kreis bildende Einstiche mit einem Pfriemen, die sich beim Zusammenfallen decken. Es mag sein, dass das Diplom zu irgend einer Zeit aus unbekannten Gründen einmal zusammengeknüpft war, um den Inhalt zu verbergen; vielleicht ist das aber auch ganz bedeutungslos. 3) So z. B. bei dem wieder aufgefundenen Original DO. II. 231 für Reggio, das wirklich auch die Hand des festgestellten Diktators aufweist.

beschränke mich vielmehr auf Grund des zur Verfügung stehenden handschriftlichen Apparats zur Ausgabe auf die Lösung der Schriftfrage mit allerdings von der dort vorgenommenen Bestimmung abweichenden Ergebnissen. Ohne das im einzelnen mit beschreibenden Worten begründen zu können, glaube ich statt des angenommenen einen Schreibers vielmehr zwei unterscheiden zu müssen, nämlich:

- 1) D. 239 (zweite Hand) und 289 (erste Hand)¹,
- 2) DD. 242. 249. 278²,

während ich einen Zusammenhang der Schrift eines von ihnen mit der des D. 256 überhaupt nicht erkennen kann³. Zur ersten Gruppe gehört nun aber zweifellos unser D. 272, und da die beiden anderen Diplome anderer Provenienz angehören, ist damit seine Originalität gesichert.

II. Das DK. II. 162 ist, ebenfalls auf italienischem Pergament von 68 cm Höhe und 40,5 cm Breite, ohne vorgerissene Linien und bis auf die Datierungszeile von einer Hand mit gelblicher Tinte geschrieben; die Datierung aber ist mit braunschwarzer Tinte, die der des Vollziehungsstrichs im Monogramm entspricht, von anderer Hand nachgetragen. Und zwar war das Monogramm in Abweichung von der unter Konrad II. fast ausnahmslos beobachteten Regel, aber hierin übereinstimmend mit dem schon länger bekannten, unvollzogenen und ohne Daten überlieferten Originaldiplom Konrads ebenfalls für Cremona DK. II. 251⁴ vorgezeichnet, ohne den mittleren Querbalken des E an der rechten Vertikale, an dem sonst der Voll-

1) Von D. 289 fehlt allerdings ein Faksimile im Apparat, doch lässt die palaeographische Abschrift genügend charakteristisches erkennen.
 2) Ob und inwieweit auch eine Trennung im Diktat erkennbar wird, wäre noch zu prüfen.
 3) Mit mehr Recht als D. 281 könnte ferner D. 273 als Nachzeichnung nach einem Diplom des It. I bezeichnet werden, in ersterem weisen doch nur einzelne Buchstaben Ähnlichkeit mit dieser Hand auf. Nicht beachtet ist in der Ausgabe, dass das Monogramm der Nachzeichnung D. 281 eine Form hat, wie sie sonst nur unter Otto III. vorkommt, und in diesem Falle mit der des Monogramms in der angeblichen Nachurkunde DO. III. 375 übereinstimmt; dazu kommt die für ein Diplom Ottos II. — abgesehen von dem Mandat DO. II. 282 — ganz allein stehende angeblich oder wirklich stattgehabte Bullierung, die ebenfalls im Zusammenhang mit DO. III. 375 stehen wird. Aus alledem wird man schliessen müssen, dass dem DO. III. 375 zwar eine Urkunde Ottos II. zu grunde liegt, dass aber das erhaltene DO. II. 281 sicher erst nach der Bestätigung Ottos III. entstanden ist.
 4) Ebenso auch in dem nur im Cod. Sicard. überlieferten DK. II. 252, in dem augenscheinlich in gleicher Weise das Eschatokoll verstümmelt war.

ziehungsstrich endet, einzutragen. In D. 162 erscheint dieser mittlere Querbalken also gleichzeitig und in einem Zuge an jenes Unterfertigungsmerkmal angeschlossen, während es in DD. 251. 252 ganz fehlt. Das mit Kreuzschnitt im Pergament an der Urkunde befestigt gewesene Siegel ist verloren; die Abdruckspur entspricht indessen der Grösse des damals in Gebrauch befindlichen vierten Siegels Konrads.

Während sich nun die Hand der Datierungszeile bisher sonst nicht hat nachweisen lassen, jedenfalls aber einem Italiener angehört¹, ist die Haupthand des Textes augenscheinlich identisch mit der des D. 251, und da sie nur in diesen beiden Urkunden vorkommt — soweit unsere Kenntnis reicht —, wobei das D. 251 aus inneren Gründen erst etwa 6½ Jahre später als D. 162 hergestellt sein kann, so ergibt sich daraus, dass beide von einem Cremoneser Schreiber herrühren. Dies wird aber auch durch den Umstand bestätigt, dass die Hand des noch zu besprechenden D. Heinrichs III. Stumpf 2521 deutliche Verwandtschaft mit jener Schrift zeigt, ohne dass sich absichtliche Nachzeichnung bemerkbar machte. Aus der Schrift lässt sich in diesem Falle also die Originalität unseres D. nicht erweisen, doch erscheint sie durch die zweite beteiligte Hand wie auch durch die stattgehabte Besiegelung in Verbindung mit dem unverdächtigen Inhalt ausreichend gesichert. Denn die Möglichkeit, dass ein Cremoneser Fälscher beide Diplome Konrads aus dieser Zeit und zwar dann das DK. II. 162 auf Grund gemeinsamer echter Grundlage mit dem seinerseits nicht ganz einwandfreien, nur aus dem Cod. Sicard. bekannten DK. II. 163 hergestellt haben könnte oder dass wenigstens ein Dritter in das ebenso wie die DDK. II. 251. 252 unvollzogen gebliebene D. 162 auf Grund einer solchen Vorlage die Datierung und den Vollziehungsstrich eingetragen haben könnte, kommt hier doch wohl nicht in Frage, wenn auch die Kämpfe, die das Bistum im Laufe des 11. Jhs. um seinen Besitz auszufechten hatte, Veranlassung zur Vornahme von Fälschungen boten, wovon denn auch sonst wohl tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist.

1) Nicht ausgeschlossen wäre, dass sie sich unter dem immerhin nicht geringem Bestande an originalen Privaturkunden der Zeit, wie sie noch in Cremona und u. a. auch in Halle erhalten sind, wieder finden liesse. Es müsste in diesem Falle ein vom Bischof mit dem unvollzogenen Pergament an den Hof nach Goslar gesandter Mann der Schreiber gewesen sein.

III. Auf dem Pergamentblatt von 31 cm Höhe und 41 cm Breite, das das D. Heinrichs III. Stumpf 2521 enthält, steht die Schrift auf rückwärts eingerissenen Linien, die rechts und links durch ebenfalls eingerissene Vertikallinien begrenzt sind, was in Originalen jener Zeit noch nicht üblich ist¹. Unter der letzten beschriebenen Textzeile ist noch eine vorgezeichnete frei geblieben, dann endet das Pergament und es fehlt also das Eschatokoll gänzlich, auch hat sich keine Spur einer vorgenommenen Besiegelung erkennen lassen². Die Urkunde ist also im besten Falle als ein wie die DDK. II. 251. 252 unvollzogen gebliebenes Diplom zu beurteilen, dessen unvollständiges Eschatokoll oder das dafür vorgesehene unbeschrieben gebliebene Pergament man später durch Abschneiden beseitigt hätte, um diesen Mangel zu verdecken; dies natürlich nur, wenn man sie überhaupt als eigentliche Urschrift ansehen darf und nicht etwa den erwähnten Mangel wie möglicherweise in den hierin gleichartigen Fällen, dem DH. II. 476, den DDH. III. Stumpf 2509 a. 2510. 2522 und schliesslich DH. IV. Stumpf 2556, soweit nicht anderes dagegen spricht, einem Kopisten zur Last legen will. Dass man den Schreibern des Cod. Sicard. gegenüber hierzu nicht ohne weiteres berechtigt ist, zeigt ja unsere Urkunde; wohl aber machten die schreibenden und beglaubigenden Notare einen Unterschied zwischen den Stücken, die sie für Originale hielten (*huius exempli autenticum*), und solchen, die ihnen als Abschriften galten (*huius exempli exemplar*). Diese letztere Angabe ist nun aber auch der Abschrift des DK. III. Stumpf 2521 im Cod. Sicard. angefügt³, und das ist zum mindesten insofern richtig, als dies Diplom tatsächlich nicht Original ist. Die Schriftähnlichkeit besonders in der verlängerten Schrift mit den DDK. II. 162. 251 erweist die Niederschrift in Cremona; der allgemeine Charakter entspricht wohl noch dem des 11. Jhs. und die älteste Dorsualnote, die hier, wie in den

1) Im handschriftlichen Apparat zur *Diplomata*-Ausgabe fand ich bisher nur einmal etwas gleichartiges bei DÖ. I. 390, an dessen Herstellung ich indessen entgegen der Vorbemerkung — wenigstens nach dem vorhandenen Faksimile — eine Beteiligung von Kanzleischreibern nicht erkennen kann. 2) Es könnte höchstens Bullierung in Frage kommen. 3) So wenigstens nach dem unvollständigen Abdruck bei Muratori *Antiquitates Italiae* 6, 220 und gleichartig z. B. bei DH. IV. Stumpf 2556, vgl. Astegiano 1, 80 nr. 144, während nach den Angaben im handschriftlichen Apparat betr. der DD. O. II. 176. 272 den Notaren die *autentica* vorgelegen haben.

DDO. II. 272 und K. II. 162 (und wahrscheinlich auch DK. II. 251) von derselben Hand herrühren wird, beginnt mit 'Heinrici regis' (scil. praeceptum) und ist also möglicherweise, wenn auch nicht notwendig, älter als die schon erwähnten Korrekturen des Titels, wodurch sich dieses Schriftstück neben das ebenfalls ohne Eschatokoll überlieferte DH. III. Stumpf 2522 stellt, das die vollere Titulatur 'Romanorum imperator augustus' vielleicht mit besserem Recht führt. Ist das Diplom also nicht Original, so fragt sich, ob wir in ihm eine vielleicht verstümmelte Abschrift nach einem solchen oder eine mehr oder minder freie Fälschung zu erkennen haben, entstanden unter Verwertung echter Vorlagen, um dem Bistum verloren gegangene Besitzungen und Rechte wieder zu verschaffen. Dies zu entscheiden muss indessen erst einer eingehenden Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Umstände im Zusammenhang vorbehalten bleiben; hier sollte nur kurz auf das Wiederauftauchen der drei Urschriften hingewiesen werden, das hoffentlich nicht nur vorübergehend gewesen ist.